

SCHIEDSHOF  
Urteil Nr. 25/92 vom 2. April 1992  
Geschäftsverzeichnisnr. 254

U R T E I L

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 47 bis 63 und 76 bis 84 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 31. Juli 1990 "betreffende het onderwijs-II" (bezüglich des Unterrichts-II)

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden J. Delva und I. Pétry,  
und den Richtern J. Wathelet, D. André, F. Debaedts, L. De Grève, L.P. Suetens, M. Melchior, H. Boel und L. François,  
unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms,  
unter dem Vorsitz des Vorsitzenden J. Delva,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

I. **KLAGEGEGENSTAND**

Mit Klageschrift, die dem Hof per Einschreiben mit Poststempel vom 20. Dezember 1990 zugesandt wurde, beantragen die Nichtigerklärung der Artikel 47 bis 63 und 76 bis 84 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 31. Juli 1990 "betreffende het onderwijs-II" (bezüglich des Unterrichts-II)

1. die Vereinigung ohne Gewinnzweck OTO ("Organisatie Traditioneel Onderwijs") mit Sitz in Sint-Niklaas, Dr. Van Raemdonckstraat 8,
2. Herr Walter Buggenhout, Fabrikant, und seine Ehegattin Frau Lieve Vanderstraeten, Hausfrau, zusammen wohnhaft in 1785 Merchtem, Koeweidestraat 50, handelnd sowohl in eigenem Namen als auch im Namen ihrer minderjährigen Kinder Kurt, Peter, Elke und Inge, die die Schulen "Jan van Ruusbroeccollege" und "Maria Assumptalyceum" besuchen,
3. Herr Xavier De Kesel, Rechtsanwalt, und seine Ehegattin Frau Catherine Nelis, Hausfrau, zusammen wohnhaft in 1780 Wommel, Zwaluwenlaan 8, handelnd sowohl in eigenem Namen als auch im Namen ihrer minderjährigen Kinder William, Jane und Ann, die die Schulen "Jan van Ruusbroeccollege" und "Maria Assumptalyceum" besuchen,
4. Herr Paul Grouwels, Rechtsanwalt, und seine Ehegattin Frau Erna Van Den Berghe, Beamtin, zusammen wohnhaft in 1020 Brüssel, Romeinse steenweg 515, handelnd sowohl in eigenem Namen als auch im Namen ihrer minderjährigen Kinder Peter, Kristien und Katia, die die Schulen "Jan van Ruusbroeccollege" und "Maria Assumptalyceum" besuchen,

5. Herr Lionel Gysseis, Unternehmensverwalter, und seine Ehegattin Frau Macteld Van Duynslaeger, Lehrerin, zusammen wohnhaft in 1853 Grimbergen, Nieuwelaan 119, B. 4, handelnd sowohl in eigenem Namen als auch im Namen ihrer minderjährigen Kinder Gwendolyn und Freya, die die Schule "Maria Assumptalyceum" besuchen,
6. Herr Jan Hardeman, Rechtsanwalt, und seine Ehegattin Frau Machteld Luyten, Zahnärztin, zusammen wohnhaft in 1861 Wolvertem, Oppemstraat 121, handelnd sowohl in eigenem Namen als auch im Namen ihrer minderjährigen Kinder Evert, Nele, Koenraad und Elke, die die Schulen "Jan van Ruusbroeccollege" und "Maria Assumptalyceum" besuchen,
7. Herr Paul Vandekerckhove, Rechts- und Finanzberater, und seine Ehegattin Frau Beatrice Steverlynck, Lehrerin, zusammen wohnhaft in 1150 Brüssel, Sint-Janslaan 3, handelnd sowohl in eigenem Namen als auch im Namen ihrer minderjährigen Kinder Alexandre, Xavier und Yves, die die Schule "Sint-Jan Berchmanscollege" besuchen,
8. Herr Felicien Van den Troost, und seine Ehegattin Frau Rita Haems, Krankenschwester, zusammen wohnhaft in 1853 Strombeek, Grimbergsesteenweg 157, handelnd sowohl in eigenem Namen als auch im Namen ihrer minderjährigen Kinder Dennis, Sofie, Kirsten und Wouter, die die Schulen "Kardinaal Mercierinstituut", "Maria Assumptalyceum" und "Jan van Ruusbroeccollege" besuchen,
9. Herr Frank Van Der Schueren, Rechtsanwalt, und

seine Ehegattin Frau Marie-Louise De Neve, Angestellte, zusammen wohnhaft in 1850 Grimbergen, Spaanse Lindebaan 122, handelnd sowohl in eigenem Namen als auch im Namen ihrer minderjährigen Kinder Jeroen, Dries und Astrid, die die Schulen "Jan van Ruusbroeccollege" und "Maria Assumptalyceum" besuchen.

10. Herr Luc Kestens, Arzt, und seine Ehegattin Frau Danielle Delcol, zusammen wohnhaft in 1860 Meise, Heideroosje 1, handelnd sowohl in eigenem Namen als auch im Namen ihrer minderjährigen Kinder Yann und Carl, die die Schulen "Maria Assumptalyceum" und "Vrije Basisschool" besuchen,
11. Herr Lucas Willemyns, Direktor für Soziales, und seine Ehegattin Frau Lieve Van Der Stichelen, Heilgymnastin, zusammen wohnhaft in 1852 Beigem, Meerstraat 63, handelnd sowohl in eigenem Namen als auch im Namen ihrer minderjährigen Kinder Frédérique und Myriam, die die Schule "Marie Assumptalyceum" besuchen,
12. Herr Luc Neven, Tierarzt, und seine Ehegattin Frau Helga Vandemoortele, Lehrerin, zusammen wohnhaft in 3620 Lanaken, Smeetsstraat 92, handelnd sowohl in eigenem Namen als auch im Namen ihrer minderjährigen Kinder Gregory, Marilyn und Christopher, die die Schulen "Sint-Jan Berchmanscollege" und "Vrije Basisschool" besuchen,
13. Herr Alex Willems, Agrarindustrieller, und seine Ehegattin Frau Louisa Schoofs, Hausfrau, zusammen wohnhaft in 3660 Opglabbeek, Roexeinde 7, handelnd sowohl in eigenem Namen als auch im Namen ihrer minderjährigen Kinder Edith, Lode und Tea, die die

Schulen "O.-L.-Vrouwlyceum" und "Sint-Jan Berchmanscollege" besuchen,

14. Herr Jaak Goossens, Kaufmann, und seine Ehegattin Frau Lisette Knoops, Hausfrau, zusammen wohnhaft in 3660 Opglabbeek, Vinkenkantstraat 11, handelnd sowohl in eigenem Namen als auch im Namen ihrer minderjährigen Kinder Kim und Sven, die die Schulen "O.-L.-Vrouwlyceum" und "Vrije Basisschool" besuchen,
15. Herr Joseph Lemmens, praktischer Arzt, und seine Ehegattin Frau Christine Schlicker, Hausfrau, zusammen wohnhaft in 3600 Genk, Rozenkranslaan 31, handelnd sowohl in eigenem Namen als auch im Namen ihrer minderjährigen Kinder Marie-Elisabeth und Alix, die die Schule "O.-L.-Vrouwlyceum" besuchen,
16. Herr Marc Dedecker, Personalleiter, und seine Ehegattin Frau Monique Soenen, Hebamme, zusammen wohnhaft in 3601 Zutendaal, Molenblockstraat 27, handelnd sowohl in eigenem Namen als auch im Namen ihrer minderjährigen Kinder Karen und Inke, die die Schule "O.-L.-Vrouwlyceum" besuchen,
17. Herr William Erven, Arzt, und seine Ehegattin Frau Marie-Thérèse Spaas, Krankenschwester, zusammen wohnhaft in 3620 Lanaken, Helwijckstraat 33, handelnd sowohl in eigenem Namen als auch im Namen ihrer minderjährigen Kinder Karel, Greet und Ingrid, die die Schulen "H. Hartcollege", "O.-L.-Vrouwlyceum" und "Vrije Basisschool" besuchen,
18. Herr Laurens Neijens, Lagerverwalter, und seine Ehegattin Frau Anna Willems, Ladenangestellte, zusammen wohnhaft in 3660 Opglabbeek, Elf September-

laan 14, handelnd sowohl in eigenem Namen als auch im Namen ihrer minderjährigen Kinder Karen und Elke, die die Schule "O.-L.-Vrouwlyceum" besuchen,

19. Herr Frans Mesotten, Neuropsychiater, und seine Ehegattin Frau Milou Willemans, Lehrerin, zusammen wohnhaft in Tongern, Dashovenstraat 245, handelnd sowohl in eigenem Namen als auch im Namen ihrer minderjährigen Kinder Dieter, Niels und Katrien, die die Schulen "O.-L.-Vrouwcollege" und "Virga Jesse Humaniora" besuchen,
20. Herr Johan Van Robays, Arzt, und seine Ehegattin Frau An Blomme, Lizenziatin der Wirtschaftswissenschaften, zusammen wohnhaft in 3600 Genk, Margarethalaan 73, handelnd sowohl in eigenem Namen als auch im Namen ihrer minderjährigen Kinder Maaïke, Hans und Mattias, die die Schulen "O.-L.-Vrouwlyceum", "Sint-Jan Berchmanscollege" und "Sint-Michiëlsschool" besuchen,
21. Herr Marc Vydts, Arzt, und seine Ehegattin Frau Anne-Marie Koslowski, Hausfrau, zusammen wohnhaft in 9100 Sint-Niklaas, Dr. Van Raemdonckstraat 8, handelnd sowohl in eigenem Namen als auch im Namen ihrer minderjährigen Kinder Tom, Sofie und Julie, die die Schulen "Abdijschool Dendermonde" und "I.D.C.O. Antwerpen" besuchen,
22. Herr Thierry De Wolf, Manager, und seine Ehegattin Frau Erica De Cleen, med. Laborantin, zusammen wohnhaft in 9100 Sint-Niklaas, Kettermuitstraat 43, handelnd sowohl in eigenem Namen als auch im Namen ihrer minderjährigen Kinder Muriel und Stephane, die die Schulen "I.D.C.O. Antwerpen" und "Abdijschool Dendermonde" besuchen,

23. Herr Bob Reniers, Angestellter, und seine Ehegattin Frau Anne-Marie Van Cauteren, Kauffrau, zusammen wohnhaft in 9160 Lokeren, Azalealaan 10, handelnd sowohl in eigenem Namen als auch im Namen ihrer minderjährigen Kinder Sabine, Bruno und Bert, die die Schulen "Sint-Lievenscollege Gent" und "Sint-Lodewijkscollege Lokeren" besuchen,
24. Herr Jean-Pierre Henaux, Geschäftsführer, und seine Ehegattin Frau Linda De Waele, Hausfrau, zusammen wohnhaft in 9070 Destelbergen, Dendermondsesteenweg 939, handelnd sowohl in eigenem Namen als auch im Namen ihrer minderjährigen Kinder Caroline und Peter, die die Schulen "O.-L.-Vr. Presentatie" und "Sint-Lievenscollege Gent" besuchen,
25. Herr Ludo Matthys, Makler, und seine Ehegattin Frau Mireille Maes, Hausfrau, zusammen wohnhaft in 9160 Lokeren, Durmelaan 78, handelnd sowohl in eigenem Namen als auch im Namen ihres minderjährigen Kindes Sofie, das die Schule "O.-L.-Vr. Presentatie" besucht,
26. Herr Kamiel Dupont, Arzt, und seine Ehegattin Frau Annemie Temmerman, Hausfrau, zusammen wohnhaft in 9220 Moerzeke, Aubroeckstraat 18A, handelnd sowohl in eigenem Namen als auch im Namen ihrer minderjährigen Kinder Matthias, Thomas, Jasper und Ben, die die Schulen "Abdijschool Dendermonde" und "Gemeentelijke Lagere Jongensschool Moerzeke" besuchen,
27. Herr Michel Opsomer, Verkaufsingenieur, und seine Ehegattin Frau Mimi De Donder, Krankenschwester, zusammen wohnhaft in 9240 Zele, Dr. A. Rubbensstraat 42, handelnd sowohl in eigenem Namen

als auch im Namen ihrer minderjährigen Kinder Olivier und Vincent, die die Schulen "Abdijschool Dendermonde" und "Pius Xe Zele" besuchen,

28. Herr Etienne Demeester, Ingenieur, und seine Ehegattin Frau Rita De Borggraeve, Buchhalterin, zusammen wohnhaft in 9111 Belsele, Schryberg 223, handelnd sowohl in eigenem Namen als auch im Namen ihrer minderjährigen Kinder Steven und Sabine, die die Schulen "Sint-Jozef Klein Seminarie" und "O.-L.-Vr. Presentatie" in Sint-Niklaas besuchen,
29. Herr Guy Hulpiau, Bankangestellter, und seine Ehegattin Frau Monique De Zutter, med. Assistentin, zusammen wohnhaft in 9100 Sint-Niklaas, Paddeschootdreef 79, handelnd sowohl in eigenem Namen als auch im Namen ihrer minderjährigen Kinder Xavier und Astrid, die die Schulen "Sint-Jozef College" und "O.-L.-Vr. Presentatie" besuchen,
30. Herr Marc Sierens, Arzt, und seine Ehegattin Frau Annie Robberechts, Apothekerin, zusammen wohnhaft in 9100 Sint-Niklaas, Rietvelde 34, handelnd sowohl in eigenem Namen als auch im Namen ihrer minderjährigen Kinder Johan, Ann und Thomas, die die Schulen "Sint-Jozefcollege Turnhout", "Instituut H. Familie" und "Sint-Jozef Klein Seminarie" in Sint-Niklaas besuchen,
31. Herr Buysse, Bankier, und seine Ehegattin Frau Christiane Dhondt, Lizenziatin der Kunstgeschichte, zusammen wohnhaft in 9170 Sint-Pauwels, Ettingestraat 21, handelnd sowohl in eigenem Namen als auch im Namen ihrer minderjährigen Kinder Dieter, Tineke und Ann, die die Schulen "Abdijschool Dendermonde" und "Instituut H.

Familie" in Sint-Niklaas besuchen,

32. Herr Gerrit Veulemans, Konditor, und seine Ehegattin Frau Simonne Dries, Gehilfe, zusammen wohnhaft in 2850 Boom, E. Vanderveldestraat 31/2, handelnd sowohl in eigenem Namen als auch im Namen ihrer minderjährigen Kinder Bart und Dries, die die Schulen "St.-Ritacollege" und "Abdijschool Dendermonde" besuchen,
33. Herr Walter Mathot, Geschäftsführer, und seine Ehegattin Frau Monique Dierckx, zusammen wohnhaft in 2000 Antwerpen, Sint-Jacobsmarkt 56, handelnd sowohl in eigenem Namen als auch im Namen ihrer minderjährigen Kinder Marian, Filip und Pieter, die die Schulen "I.D.C.O." und "Sint-Jan Berchmanscollege" besuchen,
34. Herr Emile Mallentjer, Angestellter, und seine Ehegattin Frau Béatrice Le Clef, Apothekerin, zusammen wohnhaft in 2600 Berchem, Grote Steenweg 103-105, handelnd sowohl in eigenem Namen als auch im Namen ihrer minderjährigen Kinder Marie-Frédérique, Cécile, Edouard und Nathalie, die die Schulen "Willibrord College", "I.D.C.O.", und "O.-L.Vrouwe College" besuchen,
35. Herr Michel Swenden, Ziegelbrenner, und seine Ehegattin Frau Viviane Van Coppenolle, Hausfrau / Dolmetscherin, zusammen wohnhaft in 2020 Antwerpen, Della Faillelaan 60A, handelnd sowohl in eigenem Namen als auch im Namen ihrer minderjährigen Kinder Eric, Alexia und Marie-Noël, die die Schulen "O.-L.-Vrouwe College" und "I.D.C.O." besuchen,
36. Herr Luc Van Looy, Anästhesiologe, und seine Ehe-

gattin Frau Chantal Marnef, Apothekerin, zusammen wohnhaft in 2020 Antwerpen, Alfred Coolsstraat 7, handelnd sowohl in eigenem Namen als auch im Namen ihrer minderjährigen Kinder Emmanuel und Anneleen, die die Schulen "O.-L.-Vrouwe College" und "I.D.C.O." besuchen,

37. Herr Frans Haesendonckx, Verwalter, und seine Ehegattin Frau Marie-Rose Verbruggen, Angestellte, zusammen wohnhaft in 2400 Mol-Wezel, Albertlaan 46, handelnd sowohl in eigenem Namen als auch im Namen ihrer minderjährigen Kinder Petra und Nathalie, die die Schule "Sint-Dimpnalyceum" besuchen,
38. Herr Luc Thiels, Arzt, und seine Ehegattin Frau Rita Van Gramberen, Apothekerin, zusammen wohnhaft in 3201 Aarschot, Veerlestraat 2, handelnd sowohl in eigenem Namen als auch im Namen ihrer minderjährigen Kinder Katrien, Ruth und Lieven, die die Schule "Sint-Dimpnalyceum" besuchen,
39. Herr André Vaes, Angestellter, und seine Ehegattin Frau Tita Hooybergs, Angestellte, zusammen wohnhaft in 2400 Mol, Sijsjesstraat 16, handelnd sowohl in eigenem Namen als auch im Namen ihrer minderjährigen Kinder Liesbeth, Sofie und Nathalie, die die Schulen "Sint-Dimpnalyceum" und "Vrije Lagere Meisjesschool Mol" besuchen,
40. Herr Paul Mennens, Selbständiger, und seine Ehegattin Frau Maria Lodewyckx, Hausfrau, zusammen wohnhaft in 2460 Kasterlee, Goor 23, handelnd sowohl in eigenem Namen als auch im Namen ihrer minderjährigen Kinder Kato und Jef, die die Schulen "Sint-Dimpnalyceum" und "Sint-Aloysiuscollege" besuchen,

41. Herr Marc Van Canegem-Ardijns, Dozent, und seine Ehegattin Frau Bernadette De Visscher, Hausfrau, zusammen wohnhaft in 2440 Geel, Spreeuwenstraat 17, handelnd sowohl in eigenem Namen als auch im Namen ihrer minderjährigen Kinder Isabelle, Ingrid und Karel, die die Schulen "Sint-Dimpnalyceum" und "Sint-Aloysiuscollege" besuchen,
42. Herr Jean Collart, technischer Ingenieur, und seine Ehegattin Frau Armelle Delafontaine, Hausfrau, zusammen wohnhaft in 2600 Berchem, Generaal van Merlenstraat 16, handelnd sowohl in eigenem Namen als auch im Namen ihrer minderjährigen Kinder Olivier, Veronique und Anne-Frédérique, die die Schulen "Sint-Willibrorduscollege" und "Sint-Jozefinstituut" besuchen,
43. Herr Luc Van Den Eynde, Angestellter, und seine Ehegattin Frau Elisabeth D'Hondt, Apothekerin, zusammen wohnhaft in 2018 Antwerpen, Edelinckswtraat 18, handelnd sowohl in eigenem Namen als auch im Namen ihrer minderjährigen Kinder Evelyne, Dominique und Stephan, die die Schulen "I.B.C.O." und "O.-L.-Vrouwe College" besuchen,
44. Herr Wilfried Lauwers, Kaufmann, und seine Ehegattin Ingrid Persoon, Hausfrau, zusammen wohnhaft in 8870 Izegem, Wallemotestraat 88, handelnd sowohl in eigenem Namen als auch im Namen ihrer minderjährigen Kinder Barbara und Patricia, die die Schule "Bisschoppelijk Lyceum" besuchen,
45. Herr Luc Vanlede, orthopädischer Chirurg, und seine Ehegattin Frau Manuella Denys, Hausfrau, zusammen wohnhaft in 8900 Ypern, Ter Olmen 8, handelnd sowohl in eigenem Namen als auch im Namen

ihrer minderjährigen Kinder Frederik und Evelien, die die Schulen "Sint-Vincentiuscollege" und "O.-L.-Vrouw Ter Nieuwe Plant" besuchen,

46. Herr Luc Verhaeghe, technischer Zeichner, und seine Ehegattin Frau Yvette Vanderheeren, Tagesmutter, zusammen wohnhaft in 8870 Izegem, Oekensestraat 29, handelnd sowohl in eigenem Namen als auch im Namen ihrer minderjährigen Kinder Tineke, Tom und Jan, die die Schulen "Bisschoppelijk Lyceum", "Sint-Jozefcollege" und "H. Hartschool" besuchen,
47. Herr Georges Vanacker, Schuhfabrikant, und seine Ehegattin Frau Marie-Josée Planckaert, Hausfrau, zusammen wohnhaft in 8800 Oekene-Roeselare, Boskantstraat 80, handelnd sowohl in eigenem Namen als auch im Namen ihrer minderjährigen Kinder Barbara, Vanessa und Sarah, die die Schule "Bisschoppelijk Lyceum" besuchen,
48. Herr Jan Acou, Arzt Radiologe, und seine Ehegattin Frau Leen Mortier, Hausfrau, handelnd sowohl in eigenem Namen als auch im Namen ihrer minderjährigen Kinder Marjan und Willem-Jan, die die Schulen "O.-L.-Vrouw Ter Nieuwe Plant" und "Sint-Vindentiuscollege" besuchen,
49. Frau Truus Desmet, Schulleiterin, wohnhaft in 8800 Roeselare, Stadenstraat 45, handelnd sowohl in eigenem Namen als auch im Namen ihrer Minderjährigen Kinder Stephanie und Thomas, die die Schulen "Bisschoppelijk Lyceum" und "Klein Seminarie" besuchen,
50. Herr Eddy Depre, Industrieller, und seine Ehegattin Frau Christiane Van Steenberge, Hausfrau,

zusammen wohnhaft in 8730 Beernem, Bloemdalestraat 38, handelnd sowohl in eigenem Namen als auch im Namen ihrer minderjährigen Kinder Annick, Caroline, Birgit und Edward, die die Schulen "Sint-Pietersinstituut Gent" und "Abdijschool Dendermonde" besuchen,

51. Herr Walter Borremans, Bankangestellter, und seine Ehegattin Frau Roos Courtens, Krankenpflegerin, zusammen wohnhaft in Brügge-Sint-Andries, Burggr. de Nieulantlaan 46, handelnd sowohl in eigenem Namen als auch im Namen ihrer minderjährigen Kinder Griet, Nele und Ruben, die die Schulen "Hemelsdaele Brügge", "Instituut H. Familie" und "Sint-Leocollege" besuchen;
52. Herr Paul Debruyne, Gerichtskanzler, und seine Ehegattin Frau Vera Govaert, Konfektionsladenmeisterin, zusammen wohnhaft in 8630 Veurne, Hogebrugstraat 5, handelnd sowohl in eigenem Namen als auch im Namen ihrer minderjährigen Kinder Ellen und Siegfried, die die Schule "Bisschoppelijk College" besuchen,
53. Herr Ivan Dudal, Musiker, und seine Ehegattin Frau Annemie Vanlede, Lehrerin, zusammen wohnhaft in 8310 Brügge, Dampoortstraat 11, handelnd sowohl in eigenem Namen als auch im Namen ihrer minderjährigen Kinder Willem, Roelant und Katrien,
54. Herr Marc Mekeirle, Arzt, und seine Ehegattin Frau Johanna Parmentier, Zahnärztin, zusammen wohnhaft in 8800 Roeselare, Meensesteenweg 328, handelnd sowohl in eigenem Namen als auch im Namen ihrer minderjährigen Kinder Marleen und Maarten.

Mit derselben Klageschrift haben die vorgenannten

Kläger ebenfalls Klage auf einstweilige Aufhebung derselben Artikel erhoben. Der Hof hat diese Klage auf einstweilige Aufhebung in seinem Urteil Nr. 6/91 vom 26. März 1991 zurückgewiesen.

## II. VERFAHREN

Durch Anordnung vom 21. Dezember 1990 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter F. Debaedts und D. André haben am 8. Januar 1991 geurteilt, daß es keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 und 72 des organisierenden Gesetzes gibt.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 §4 des organisierenden Gesetzes mit am 16. Januar 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im Belgischen Staatsblatt vom 19. Januar 1991.

André De Wolf, Generaldirektor des Nationalsekretariats des Katholischen Unterrichtes, wohnhaft in 1700 Dilbeek, Schilderkunstlaan 64, und Antoine Boone, Generalsekretär des Nationalverbandes des Katholischen Sekundarunterrichtes, wohnhaft in Sint-Pieters-Woluwe, François Gaystraat 129, haben am 28. Januar 1991 einen Schriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 6. Februar 1991 hat der Vorsitzende J. Delva die Rechtssache dem

vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Mit Bittschrift vom 7. Februar 1991 hat die Flämische Exekutive eine Verlängerung der in Artikel 85 Absatz 1 des organisierenden Gesetzes für die Einreichung eines Schriftsatzes festgelegten Fristen beantragt.

Durch Anordnung vom 11. Februar 1991 hat der amtierende Vorsitzende den Antrag der Flämischen Exekutive mit der Begründung, daß ein solcher Antrag mit der Vorschrift von Artikel 25 des vorgenannten Gesetzes unvereinbar ist, zurückgewiesen.

Die Flämische Exekutive hat am 4. März 1991 einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 13. März 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die Kläger und die intervenierenden Parteien A. De Wolf und A. Boone haben am 11. bzw. 12. April 1991 einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 6. Juni und 19. November 1991 hat der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 20. Dezember 1991 bzw. 20. Juni 1992 verlängert.

Durch Anordnung vom 19. Dezember 1991 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 15. Januar 1992 anberaumt.

Die Parteien wurden von dieser Anordnung in

Kenntnis gesetzt und ihre Rechtsanwälte über den Sitzungstermin informiert; dies erfolgte mit am 19. Dezember 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen.

In der Sitzung vom 15. Januar 1992

- erschienen

RA Ph. Leroy, in Gent zugelassen, für die vorgenannten klagenden Parteien,

RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, und RA K. Geelen, in Hasselt zugelassen, für die Flämische Exekutive, Jozef II-straat 30, 1040 Brüssel,

RA P. Lemmens, in Brüssel zugelassen, für die vorgenannten intervenierenden Parteien A. De Wolf und A. Boone,

- haben die referierenden Richter F. Debaedts und D. André Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Bestimmungen der Artikel 62 ff. des vorgenannten Gesetzes über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### **III. GEGENSTAND DER ANGEFOCHTENEN BESTIMMUNGEN**

Die Artikel 47 bis 63 des angefochtenen Dekrets handeln von der Struktur des

Ganztagssekundarunterrichtes, der Organisation des Lernens in diesem Unterrichtsbereich, dem Mindeststundenplan und den Rahmennormen, die für diesen Unterrichtsbereich gelten.

Diese Bestimmungen ersetzen die früheren Typen I (erneuerter Sekundarunterricht) und II (traditioneller Unterricht) durch einen einzigen Typ, wobei es allerdings eine (je nach den Graden und Schuljahren) zunehmende Differenzierung gibt. Die Flämische Exekutive kann Unterrichtsanstalten auch einzelne Abweichungen von der Anzahl der Unterrichtsstunden, die im ersten Grad für Grundausbildung bestimmt sind, einräumen. Diese Abweichungen müssen auf den eigenen programmbezogenen, methodologischen oder pädagogischen Erkenntnissen der jeweiligen Unterrichtsanstalten basieren und dasselbe Unterrichtsniveau für die Grundausbildung gewährleisten.

Nach Artikel 60 des angefochtenen Dekrets tritt die neue Struktur des Sekundarunterrichts von Jahr zu Jahr mit Wirkung vom ersten Schuljahr des ersten Grades am 1. September 1989 in Kraft. Für die Schüler, die den Ganztagssekundarunterricht vor dem Inkrafttreten der neuen Struktur angefangen haben, bestimmt die Flämische Exekutive die Regeln, nach denen sie ihren Sekundarunterricht vollenden können, wobei die Exekutive die "Rechte der Schüler auf Fortsetzung des vorher angefangenen Unterrichts innerhalb der normalen Unterrichtsdauer" zu berücksichtigen hat.

Die Artikel 76 bis 84 ändern mehrere Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung in Anpassung an die neue Unterrichtsstruktur nach den Artikeln 47 bis

63 des angefochtenen Dekrets. Die erstgenannten Artikel werden von den klagenden Parteien nur wegen ihres Zusammenhangs mit den Artikeln 47 bis 63 des beanstandeten Dekrets angefochten, und zwar "soweit sie in der Terminologie nur die neue Einheitsstruktur vorsehen".

#### IV. IN RECHTLICHER BEZIEHUNG

##### Hinsichtlich der Zulässigkeit

##### a. Hinsichtlich der Zulässigkeit der Klage, soweit sie von der VoG OTO erhoben worden ist

1.A.1. Die Flämische Exekutive wendet in ihrem Schriftsatz unter anderem ein, daß laut Artikel 13 des Gesetzes vom 27. Juni 1921 eine VoG vor Gericht durch den Verwaltungsrat vertreten werde, was impliziere, daß der Klageerhebungsbeschluß vom Verwaltungsrat gefaßt werden müsse. Da dieser Beschluß im vorliegenden Fall von der Generalversammlung der VoG OTO gefaßt und die Zuständigkeit, Klageerhebungsentscheidungen zu treffen, nicht durch die Satzung an die Generalversammlung übertragen worden sei, sei die Nichtigkeitsklage insofern, als sie von der VoG OTO erhoben worden sei, der Flämischen Exekutive zufolge unzulässig.

1.A.2. Auch die intervenierenden Parteien De Wolf und Boone machen unter anderem geltend, daß der Klageerhebungsbeschluß von einem nicht zuständigen Organ, der Generalversammlung, gefaßt worden und daher unzulässig sei.

1.A.3. Die VoG OTO richtet sich in ihrem Erwiderungs-

schriftsatz hinsichtlich der Zulässigkeit nach dem Ermessen des Hofes, wobei sie allerdings die Meinung vertritt, daß die von ihr erhobene Klage dem Geiste des Erwägungsgrundes 1.B.3. des Urteils Nr. 40/90 des Hofes vom 21. Dezember 1990 entspreche, da der Beschluß der Generalversammlung wenigstens den Beschluß der Mehrheit im Verwaltungsrat zur Erhebung der Nichtigkeitsklage impliziere. Außerdem wird darauf hingewiesen, daß die Generalversammlung Machtvollkommenheit besitze, weshalb sie auch die Erhebung einer Nichtigkeitsklage beschließen könne.

1.B. Artikel 13 des Gesetzes vom 27. Juni 1921 "zur Gewährung der Rechtspersönlichkeit an die Vereinigungen ohne Gewinnzweck und an die gemeinnützigen Anstalten" erteilt dem Verwaltungsrat ausdrücklich die Zuständigkeit, die Vereinigung vor Gericht zu vertreten.

Laut Artikel 9 der Satzung der VoG OTO führt der Verwaltungsrat die Geschäfte der Vereinigung und vertritt er sie bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen. Derselbe Artikel bestimmt ferner, daß der Verwaltungsrat alle Verfügungsgeschäfte, die das Gesetz oder die Satzung nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehält, tätigen kann.

Artikel 12 der Satzung bestimmt andererseits, daß die Generalversammlung über alle Geschäfte, die die Vereinigung anbelangen und nicht ausdrücklich dem Verwaltungsrat vorbehalten sind, berät und beschließt.

Aus diesen Bestimmungen geht hervor, daß nur der Verwaltungsrat der VoG OTO dafür zuständig ist, die Klageerhebung zu beschließen.

Im vorliegenden Fall ist der

Klageerhebungsbeschluß nicht vom Verwaltungsrat sondern von der Generalversammlung der VoG OTO gefaßt worden, während die Zusammensetzung beider Organe nicht gleich war. Da also der Beschluß von einem nicht zuständigen Organ gefaßt worden ist, ist die Nichtigkeitsklage unzulässig.

Die übrigen Unzulässigkeitsgründe angesichts der von der VoG OTO erhobenen Klage brauchen nicht geprüft zu werden.

b. Zulässigkeit der Klage hinsichtlich des Interesses der individuellen Kläger

2.A.1. In ihrer Klageschrift behaupten die klagenden Parteien, daß sie als Eltern von Kindern, die zur Zeit eine Sekundarschule besuchten bzw. bald eine Sekundarschule besuchen würden, je ein persönliches und unmittelbares Interesse an der Anfechtung eines den Unterricht regelnden Dekrets hätten. Die Unterrichtsfreiheit, die sie beanspruchen könnten, umfasse nämlich die Freiheit, Ihre Kinder eine von ihnen gewählte Lehranstalt besuchen zu lassen, weshalb sie somit auch ein Interesse daran hätten, ein Dekret anzufechten, das die Unterrichtsfreiheit einschränke, indem es einen einheitlichen Typ des Sekundarunterrichtes einführe.

2.A.2. Die Flämische Exekutive vertritt an erster Stelle die Ansicht, daß das Interesse der individuellen Kläger ungenügend konkret dargelegt worden sei, weil sie nicht nachwiesen, daß ihre Kinder einzeln von den angefochtenen Bestimmungen betroffen seien.

Ferner ist die Exekutive der Meinung, daß die individuellen Kläger kein persönliches und

unmittelbares Interesse an der r Anfechtung der fraglichen Bestimmungen hätten, weil sie nur die sich daraus ergebenden Folgen bezüglich der Subventionierung beanstandeten, die nur die jeweiligen Unterrichtsanstalten, nicht aber die Kläger unmittelbar beträfen. Den Unterrichtsanstalten stehe es frei, die Struktur des angefochtenen Dekrets anzunehmen oder nicht. Schließlich meint die Flämische Exekutive, daß die klagenden Parteien durch das angefochtene Dekret nicht ungünstig getroffen würden. Die angefochtenen Bestimmungen verhinderten keineswegs die Organisation einer dem früheren Typ II ähnlichen Unterrichtsform; persönliche Akzente könnten bei der Konkretisierung des Stundenplans gesetzt werden. Außerdem verbiete das Dekret keineswegs die Organisation von Unterrichtsformen, die sich nicht in den Rahmen des angefochtenen Dekrets einfügen ließen; Subventionen beantragende Unterrichtsanstalten könnten die für die Grundausbildung bestimmten Stunden frei für jedes beliebige Grundfach verwenden, während darüber hinaus noch fünf (erstes Unterrichtsjahr) bzw. acht (zweites Unterrichtsjahr) Stunden für jedes beliebige Fach verwendet werden könnten. Außerdem gebe es die Möglichkeit, individuelle Abweichungen hinsichtlich der wöchentlich für die Grundausbildung zu verwendenden Unterrichtsstunden zu bekommen, vorausgesetzt, daß das gleiche Unterrichtsniveau für die Grundausbildung gewährleistet werde.

- 2.A.3. Auch die intervenierenden Parteien sind der Ansicht, daß sich die angefochtenen Bestimmungen nur an die Organisationsträger der Schulen richteten. Die Eltern könnten weiterhin frei aus dem Angebot an Schulen wählen, weshalb ihre Wahlfreiheit

keineswegs eingeschränkt werde; der Zusammenhang zwischen den angefochtenen Bestimmungen und den Eltern sei dermaßen lose, daß er zur Begründung des rechtlich erforderlichen Interesses nicht in Betracht gezogen werden könne.

In ihrem Erwidernungsschriftsatz machen sie außerdem den Mangel an Interesse jener Eltern geltend, deren Kinder die Oberstufe des Sekundarunterrichts besuchen bzw. den Sekundarunterricht bereits beendet haben.

2.A.4. Die individuellen Kläger behaupten in ihrem Erwidernungsschriftsatz, daß sie als Eltern minderjähriger Kinder, die den Sekundarunterricht besuchten bzw. in Angriff nehmen wollten, tatsächlich ein Interesse an der Klageerhebung hätten, da die angefochtenen Bestimmungen die Wahlfreiheit der Eltern in bezug auf den Unterricht, die mit ihrer Erziehungspflicht zusammenhänge, antasteten, indem sie die Einheitstyp vorschrieben. Auch als Vertreter ihrer Kinder meinen die klagenden Parteien, ein Interesse nachweisen zu können, weil sie auch den Schutz von Artikel 17 der Verfassung genössen. Eine Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen würde die Schüler im ersten und zweiten Schuljahr des Sekundarunterrichtes in die Lage versetzen, wieder dem traditionellen Unterricht beizuwohnen, während Schüler, die noch die Primarschule besuchten, niemals gezwungen werden könnten, den Unterricht des Einheitstyps zu besuchen. Im übrigen verweisen die Kläger auf das Urteil Nr. 6/91 des Hofes.

2.B.1. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 schreiben vor, daß jede natürliche oder juristische Person, die eine Klage erhebt, ein

Interesse nachweisen muß; daraus ergibt sich die Unzulässigkeit der Popularklage. Das erforderliche Interesse liegt nur bei denjenigen vor, die durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig in ihrer Situation getroffen werden können.

- 2.B.2. Aus den dem Hof vorgelegten Schulzeugnissen geht hervor, daß die Schüler, deren Eltern in ihrem eigenen Namen und als gesetzliche Vertreter die Nichtigkeitsklage erhoben haben, zum Zeitpunkt der Klageerhebung einerseits den Primarunterricht und das erste und zweite Schuljahr des Sekundarunterrichts und andererseits das dritte, vierte, fünfte und sechste Schuljahr des Sekundarunterrichts besuchen und daß einer von ihnen den Unterricht bereits beendet hat.

Die durch das angefochtene Dekret eingeführte Unterrichtsstruktur tritt nur von Jahr zu Jahr in Kraft, angefangen am 1. September 1989 mit dem ersten Schuljahr des ersten Grades, während die Flämische Exekutive in Anwendung des Artikels 60 des angefochtenen Dekrets die Regeln bestimmt, nach denen die Schüler, die den Ganztagssekundarunterricht vor dem Inkrafttreten der neuen Struktur angefangen haben, den Unterricht vollenden können, wobei die Exekutive die Rechte der Schüler auf Fortsetzung des vorher angefangenen Unterrichts innerhalb der normalen Unterrichtsdauer zu berücksichtigen hat.

Diese Bestimmungen verhindern keineswegs, daß die Schüler, die zum Zeitpunkt der Klageerhebung das dritte, vierte, fünfte und sechste Schuljahr des Sekundarunterrichts besuchten, weiterhin den Sekundarunterricht nach dem früheren Typ II

besuchen können bzw. konnten. Bei einer normalen schulischen Laufbahn können die angefochtenen Bestimmungen nämlich niemals auf sie anwendbar werden, während, wenn dies nicht der Fall ist, die Exekutive gemäß Artikel 60 des angefochtenen Dekrets Bestimmungen erlassen muß, die die Kontinuität des vorher angefangenen Unterrichts gewährleisten. Außerdem haben die angefochtenen Bestimmungen gar keine Rechtsfolgen angesichts jener Schüler, die den Sekundarunterricht bereits beendet haben.

Hieraus ergibt sich, daß nur die Eltern, deren Kinder zum Zeitpunkt der Klageerhebung den Primarunterricht oder die ersten zwei Jahre des Sekundarunterrichts besuchten, durch die angefochtenen Bestimmungen unmittelbar und ungünstig getroffen werden können und somit das rechtlich erforderliche Interesse aufweisen.

c. Zulässigkeit des Interventionsantrags der Herren Boone und De Wolf

- 3.A.1. In ihrem Interventionsschriftsatz beziehen sich die intervenierenden Parteien zur Unterstützung ihres Interesses auf ihre Eigenschaft als Verantwortliche für die Verwaltung der Dachorganisationen der katholischen Schulen sowie auf ihre Eigenschaft als Prozeßpartei in einem Verfahren mit der VoG OTO und mehreren individuellen Klägern, in dem sie unter anderem auf den angefochtenen Bestimmungen beruhende Argumente geltend machen. Was die erste Eigenschaft betrifft, weisen sie darauf hin, daß eine Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen die Schulen und Dachorganisationen vor beträchtliche organisatorische und

pädagogische Probleme stellen würde. Was ihre Eigenschaft als Prozeßpartei anbelangt, betonen sie, daß die Nichtigkeitserklärung der angefochtenen Bestimmungen ihre Verteidigungsmöglichkeiten beeinträchtigen würde.

3.A.2. Die klagenden Parteien bestreiten die Zulässigkeit der Intervention der Herren Boone und De Wolf, da die von ihnen verwalteten Dachorganisationen faktische Vereinigungen seien, die als solche nicht prozeßfähig seien, wenn nicht sämtliche Mitglieder dem Verfahren beiträten.

3.B.1. Artikel 87 §2 des Sondergesetzes über den Schiedshof bestimmt folgendes: "§2. Wenn der Schiedshof über Nichtigkeitsklagen nach Artikel 1 zu entscheiden hat, kann jede Person, die ein Interesse nachweist, innerhalb von dreißig Tagen nach der in Artikel 74 vorgeschriebenen Bekanntmachung ihre Bemerkungen in einem Schriftsatz an den Hof richten. Dadurch wird sie als Beteiligte an dem Rechtsstreit betrachtet".

Das Interesse einer intervenierenden Partei unterscheidet sich vom Interesse der klagenden Partei; es liegt bei jeder Person vor, die durch die Entscheidung des Hofes bezüglich der angefochtenen Rechtsnorm in ihrer Situation unmittelbar getroffen werden könnte.

In vorliegender Angelegenheit berufen sich die intervenierenden Parteien auf ihre Eigenschaft als Verantwortliche für die Verwaltung von Dachorganisationen der katholischen Schulen sowie auf den Umstand, daß sie persönlich an einem anderen Rechtsstreit mit mehreren von den klagenden Parteien beteiligt sind, in dem sie

unter anderem Argumente geltend machen, die auf den angefochtenen Bestimmungen basieren.

3.B.2. Insofern, als sich die Herren Boone und De Wolf auf ihre Eigenschaft als Verantwortliche für die Verwaltung von Dachorganisationen der katholischen Schulen berufen, ist ihr Interventionsantrag unzulässig. Einerseits hat eine faktische Vereinigung als solche und in der Regel keine Prozeßfähigkeit und kann nicht durch ihre "Verantwortlichen" vor Gericht treten; andererseits weisen die Interventionsantragsteller als individuell auftretende, für die Verwaltung verantwortliche Personen keinen unmittelbaren Zusammenhang zwischen sich selbst und den Bestimmungen, über die der Hof zu befinden hat, und demzufolge genausowenig das rechtlich erforderliche Interesse nach.

3.B.3. Insofern, als sich die Herren Boone und De Wolf auf den nicht bestrittenen Umstand berufen, daß sie an einem Rechtsstreit mit mehreren von den klagenden Parteien beteiligt sind, ist ihre Intervention jedoch zulässig, da der Ausgang dieses Rechtsstreits von der Entscheidung des Hofes in der vorliegenden Rechtssache abhängen und diese Entscheidung sich somit auch unmittelbar auf ihre Situation auswirken kann.

#### **Zur Hauptsache**

4.A.1.a. Ein erster Klagegrund geht von der Verletzung des Artikels 17 §1 der Verfassung aus, indem das angefochtene Dekret den einheitlichen Typ im Sekundarunterricht für Schulen, die Subventionen erhalten wollen, zur Pflicht mache, so daß der traditionelle Unterricht seine Rechtsgrundlage

verliere.

Dies - so die klagenden Parteien - verstoße gegen die durch Artikel 17 §1 der Verfassung gewährleistete Wahlfreiheit.

Das angefochtene Dekret schränke diese Wahlfreiheit, die voraussetze, daß die öffentliche Hand durch die Gewährung von Subventionen interveniere, um ein vielseitiges Angebot an Schulen mit eigenem Charakter - auch im Bereich der Erziehung - zu garantieren, allzusehr ein, indem es einen Einheitstyp auferlege, während die durch das Dekret gebotene Möglichkeit, individuelle Abweichungen einzuräumen, die Wahlfreiheit nicht oder wenigstens ungenügend gewährleiste.

Den klagenden Parteien zufolge gewährleiste die Unterrichtsfreiheit einerseits das Recht, Unterricht zu erteilen, Schulen zu gründen und Unterricht nach einem bestimmten Konzept zu organisieren, und andererseits das Recht für die Eltern, ihre Kinder eine Unterrichtsanstalt ihrer Wahl besuchen zu lassen. Diese Wahlfreiheit könne erst dann wirklich bestehen, wenn die öffentliche Hand durch die Gewährung von Subventionen interveniere - auch für Schulen mit spezifischen Unterrichtsmethoden. Die Wahlfreiheit umfasse seit der Verfassungsänderung vom 15. Juli 1988 nämlich mehr als die bloße Wahl zwischen konfessionellem und nichtkonfessionellem Unterricht. Das Dekret verletze die Unterrichtsfreiheit, indem es bestimme, daß nur noch jenen Unterrichtsanstalten, die den einheitlichen Typ annähmen, Subventionen gewährt würden, und dadurch den traditionellen, Sekundarunterricht unmöglich mache.

Die klagenden Parteien behaupten ferner, daß der Dekretgeber zwar zur Wahrung des allgemeinen Interesses normierend auftreten und die Unterrichtsfreiheit somit gewissermaßen einschränken dürfe, aber die Normierung nicht so beschaffen sein dürfe, daß die Wahlfreiheit völlig verhindert werde. Dies sei - so die Kläger - der Fall, weil die Diversifizierung, die es im traditionellen Unterricht gegeben habe, nicht mehr vorhanden sei.

Die Kläger meinen ferner, daß die durch die angefochtenen Bestimmungen eingeführte Einschränkung der Unterrichtsfreiheit weder gesetzmäßig noch dem erstrebten Zweck angemessen sei und kein vernünftiger Verhältnismäßigkeitszusammenhang zwischen Zweck und Mitteln vorliege.

Die Unterrichtsfreiheit sei wegen ihres Zusammenhangs mit der Informationsfreiheit und der freien Meinungsbildung, die in Artikel 10 EMRK verankert seien, im Hinblick auf diese Vertragsbestimmung auszulegen. Diese setze voraus, daß die Beschränkungen dieser Freiheit eine der in Artikel 10 2 EMRK zum Ausdruck gebrachten Zielsetzungen erstreben müßten: Sie müßten in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten, unentbehrlich sein. Demzufolge seien die Zielsetzungen der angefochtenen Dekretsbestimmungen, namentlich das

allgemeine Interesse und die ordentliche Unterrichtserteilung, ungenügende Gründe, die Unterrichtsfreiheit einzuschränken.

Die Kläger meinen, es gebe außerdem keinen Zusammenhang zwischen diesen Zielsetzungen und dem eingesetzten Mittel, das darin bestehe, eine neue Struktur und Organisation für den Sekundarunterricht vorzuschreiben. Es leuchte nicht ein, wieso ein Unterrichtstyp, bei dem es zu wenig Diversifikation gebe, um den spezifischen und individuell unterschiedlichen Fähigkeiten der Schüler zu entsprechen, zu einer ordentlichen Unterrichtserteilung beitragen würde.

Die Kläger bestreiten auch das Vorliegen eines angemessenen Verhältnisses zwischen dem Vorschreiben der neuen, durch das angefochtene Dekret eingeführten Struktur und der ordentlichen Unterrichtserteilung. Die Schaffung des Monopols eines einzigen Unterrichtstyps sei mit der durch Artikel 17 der Verfassung geschützten Wahlfreiheit unvereinbar; der ordentlichen Unterrichtserteilung werde nicht durch das Vorschreiben eines Einheitstyps gedient, sondern vielmehr durch die Sicherung der Diversität.

Die einzelnen Abweichungen von der Mindeststundenzahl, die die Exekutive für das erste und zweite Schuljahr des ersten Grades einräumen könne, entkräfteten dieses Argument nicht, so behaupten die Kläger. Es sei nämlich fraglich, ob die Exekutive eine Abweichung für den traditionellen Unterricht einräumen würde; außerdem könne die Exekutive eine Abweichung einräumen, müsse es aber nicht. Die Regel sei diejenige des Monopols der Einheitsstruktur; die ungewisse Abweichung sei

kaum imstande, die Wahlfreiheit wiederherzustellen. Die Kläger konkludieren daraus, daß insofern, als ein Monopol zugunsten der Einheitsstruktur geschaffen worden sei, keine Verhältnismäßigkeit zwischen den eingesetzten Mitteln und dem Zweck vorliege.

Ergänzend behaupten die Kläger, es gebe auch ein unangemessenes Verhältnis zwischen dem Zweck und der minimalen Grundausbildung. Sie weisen darauf hin, daß die Grundausbildung, die im ersten Schuljahr des Sekundarunterrichts 27 der 32 Unterrichtsstunden umfasse, im Prinzip für alle Schüler gleich sei, so daß die übrigen fünf Unterrichtsstunden unmöglich die Diversifikation, die es im traditionellen Unterricht bisher gegeben habe, nicht gewährleisten könnten. Das Mindestfordernis von 27 Stunden Grundausbildung stehe in keinerlei Verhältnis zum verfolgten Ziel, weil eine niedrigere Mindestzahl, wie es sie früher im traditionellen Unterricht gegeben habe, ebenfalls eine ordentliche Unterrichtserteilung gewährleisten könne. Außerdem sei eine viel weiter reichende Diversifikation als diejenige, welche das Dekret erlaube, notwendig, um der unterschiedlichen Begabung der jeweiligen Schüler Rechnung zu tragen.

Die gleichen Überlegungen - so die Kläger - gälten auch für die minimale Grundausbildung im zweiten Schuljahr des ersten Grades des Sekundarunterrichtes.

4.A.1.b. In einem zweiten Klagegrund berufen sich die Kläger auf die Verletzung der Artikel 6, 6bis und 17 §4 der Verfassung, indem infolge der Artikel 47 bis 63 des angefochtenen Dekrets nur noch der

"Einheitstyp" für Subventionierung im Bereich des Sekundarunterrichts in Frage komme. Die Kläger meinen, dadurch werde der Gleichheitsgrundsatz verletzt, weil eine Ungleichheit hinsichtlich der Ausübung des Rechtes, Unterricht zu organisieren bzw. zu erhalten, zwischen den Unterrichtsanstalten, in denen nach dem "Einheitstyp" Unterricht erteilt werde, und anderen Unterrichtsanstalten geschaffen werde, da nur erstere für Subventionierung in Betracht kämen. Diese Unterscheidung sei - so die Kläger - diskriminierend, weil sie in ungenügendem Maße mit dem erstrebten Zweck zusammenhänge und ein Mißverhältnis zwischen dem Zweck und den eingesetzten Mitteln vorliege.

In ihrer Erläuterung des Klagegrunds beziehen sich die Kläger an erster Stelle auf die Rechtsprechung des Schiedshofes hinsichtlich der Artikel 6 und 6bis der Verfassung, wobei eine unterschiedliche Behandlung durch den Gesetzgeber nur insofern möglich sei, als es für das Unterscheidungskriterium eine objektive und vernünftige Rechtfertigung gebe, wobei das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung im Hinblick auf Zweck und Folgen der fraglichen Gesetzesnorm zu beurteilen und ein vernünftiger Verhältnismäßigkeitszusammenhang zwischen den eingesetzten Mitteln und dem erstrebten Zweck erforderlich sei.

Anschließend rufen die klagenden Parteien Artikel 17 §4 der Verfassung in Erinnerung, der bestimme, daß der Gesetz- bzw. Dekretgeber bei einer differenzierten Behandlung objektive Unterschiede zu berücksichtigen habe, darunter die jedem Organisationsträger eigenen Merkmale, die eine

angepaßte Behandlung rechtfertigten.

Die Kläger meinen, der durch das Dekret gemachte Unterschied aufgrund einer Struktur der Unterrichtsanstalt sei deshalb diskriminierend, weil es ein Mißverhältnis zwischen dem Ziel - Förderung des allgemeinen Interesses und einer ordentlichen Unterrichtserteilung - und dem eingesetzten Mittel - Auferlegen einer Einheitsstruktur durch ausschließliches Subventionieren dieser Unterrichtsform - gebe. Es sei nämlich nicht nachgewiesen, daß die auf den Einheitstyp beschränkte Subventionierung eine solche Unterrichtserteilung gewährleisten könne. Außerdem werde die Unterrichtsfreiheit in allzu hohem Maße durch das eingesetzte Mittel eingeschränkt.

- 4.A.2.a. Die Flämische Exekutive behauptet angesichts des ersten Klagegrunds, daß dieser der faktischen Grundlage entbehre; die durch die angefochtenen Bestimmungen eingeführte Unterrichtsstruktur gelte lediglich als Muster, von dem die Exekutive abweichen könne.

Weiter behauptet die Exekutive, daß die Freiheit, Unterricht zu organisieren, unerheblich sei, weil die klagenden Parteien keine Organisationsträger seien, während die Wahlfreiheit der Eltern auf keinen Fall beinhalten könne, daß die öffentliche Hand dazu verpflichtet wäre, ohne jegliche Kontrolle oder Einschränkung alle möglichen Varianten zu bezuschussen. Die öffentliche Hand sei nämlich für einen gerechtfertigten Einsatz der Mittel sowie für die Festlegung eines unterrichtsbezogenen Rahmens, durch den eine ordentliche Unterrichtserteilung gewährleistet

werde, verantwortlich. Wegen der sozialen Bedeutung des Unterrichts habe die öffentliche Hand die Bedingungen festzulegen, von denen die Subventionierung abhängen. Somit werde ein gesetzmäßiges Ziel verfolgt. Auch wenn von einer Einschränkung der Wahlfreiheit die Rede wäre - was der Exekutive zufolge nicht der Fall sei -, wiesen die Kläger nicht nach, daß diese Einschränkung nicht objektiv und angemessen im Hinblick auf Zweck und Folgen der zur Beurteilung stehenden Rechtsnorm sei. Die Wahlfreiheit wäre nur dann verletzt, wenn feststünde, daß die eingesetzten Mittel in keinem Verhältnis zum erstrebten Zweck stünden; die Opportunität des durch das angefochtene Dekret eingeführten Unterrichtsrahmens dürfe hierbei nicht beurteilt werden.

Der Flämischen Exekutive zufolge könne nicht bestritten werden, daß es einen Zusammenhang zwischen der neuen Struktur und der Organisation des Unterrichts einerseits und den angeführten Zielsetzungen andererseits gebe.

Die Wahlfreiheit der Eltern werde nicht beeinträchtigt; die Unterrichtsstruktur bezwecke eine weitgehende Transparenz und gehe von pädagogischen Erwägungen aus.

Es könne - so die Exekutive - genausowenig angenommen werden, daß die Bestimmungen bezüglich des Mindeststundenplans in keinem Verhältnis zu den verfolgten Zielsetzungen stünden. Die Wahlfreiheit der Eltern werde dadurch nicht eingeschränkt; außerdem erlaubten die angefochtenen Bestimmungen eine beträchtliche Diversifikation im ersten Grad. Dem Recht einer Schulverwaltung, eine Schule mit eigenem Charakter

zu gründen, werde keineswegs Abbruch getan, während die Eltern frei aus dem Angebot wählen könnten.

Schließlich weist die Flämische Exekutive darauf hin, daß die Frage, ob die Exekutive eine Abweichung von der Mindeststundenzahl im ersten Grad genehmige, den Rahmen der Prüfung des Dekrets übersteige.

4.A.2.b. Was den zweiten Klagegrund betrifft, macht die Exekutive an erster Stelle geltend, daß er der faktischen Grundlage entbehre, weil das angefochtene Dekret keineswegs zur Folge habe, daß nur der im Dekret festgelegte Unterrichtstyp für Subventionierung in Frage komme.

Ferner behauptet die Exekutive, daß die Opportunität einer gesetzlichen Maßnahme im Rahmen der Prüfung anhand des Gleichheitsgrundsatzes nicht in Frage gestellt werden könne.

Anschließend wird darauf hingewiesen, daß der Unterschied, den es hinsichtlich des Mindeststundenplans zwischen Unterrichtsanstalten gebe, nicht im konkreten Inhalt dieser Stundenpläne liege, sondern vielmehr in dem Verfahren, das man zu befolgen habe, um den durch das Dekret festgelegten bzw. einen anderen Stundenplan anzunehmen und weiterhin Subventionen zu erhalten; Unterrichtsanstalten, die von den aufgrund der angefochtenen Bestimmungen für die Grundausbildung zu verwendenden Unterrichtsstunden abweichen wollten, müßten zu dem Zweck bei der Flämischen Exekutive einen durch "der jeweiligen Unterrichtsanstalt eigene programmatische, methodologische oder pädagogische Erkenntnisse"

motivierten Antrag stellen, wobei das gleiche Unterrichtsniveau für die Grundausbildung zu gewährleisten sei. Der objektive, vernünftigerweise gerechtfertigte Unterschied zwischen beiden Kategorien von Unterrichtsanstalten liege eben in der für die Erlangung einer individuellen Abweichung erforderliche Begründung. Für den durch das Dekret festgelegten "Typ" sei das Unterrichtsniveau der Grundausbildung vorher und allgemein von den Behörden geprüft worden, während Abweichungen vom Unterrichtsniveau notwendigerweise im Einzelfall anhand dieses durch die Behörden minimal erforderlichen, subventionsfähigen Unterrichtsniveaus geprüft werden müsse.

Im übrigen liege es nach Ansicht der Exekutive auf der Hand, daß Abweichungen von einem Grundprogramm nur durch eigene, d.h. von der geläufigsten Auffassung abweichende programmatische, methodologische oder pädagogische Erkenntnisse gerechtfertigt werden könnten. Es handele sich also um eine ungleiche Behandlung ungleicher Verhältnisse.

- 4.A.3.a. Die intervenierenden Parteien Boone und De Wolf behaupten hinsichtlich des ersten Klagegrunds, daß die angefochtenen Bestimmungen die Wahlfreiheit der Eltern weder unter ihrem negativen, noch unter ihrem positiven Aspekt einschränkten. Was den negativen Aspekt betrifft, weisen die intervenierenden Parteien darauf hin, daß die Freiheit der Eltern, aus dem Angebot zu wählen, keineswegs eingeengt werde, während das Angebot selbst bestimmten Beschränkungen hinsichtlich der Bestätigung der Diplome oder hinsichtlich der Subventionen unterworfen werden könne. Das

Unterrichtswesen sei nämlich eine Angelegenheit allgemeinen Interesses, weshalb die öffentliche Hand eingreifen könne, um die Einheit und Qualität des Unterrichtssystems zu gewährleisten.

Was den positiven Aspekt der Wahlfreiheit betrifft, d.h. die Pflicht der öffentlichen Hand, u.a. durch Gewährung von Subventionen eine wirkliche Wahlfreiheit zu ermöglichen, weisen die intervenierenden Parteien darauf hin, daß die Wahlfreiheit unmöglich implizieren könne, daß die öffentliche Hand verpflichtet wäre, gleichgültig welchen Unterricht zu subventionieren. Die Bedürfnisse und Möglichkeiten der Gesellschaft und der Bürger setzten voraus, daß die öffentliche Hand die Gewährung der Subventionen von der Erfüllung gewisser Bedingungen abhängig machen könne, wobei ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den Interessen der Gemeinschaft und dem Wahlrecht der Eltern anzustreben sei.

Die intervenierenden Parteien sind der Ansicht, daß die letztgenannte Bedingung erfüllt sei. Die angefochtenen Bestimmungen bezweckten die Schaffung eines Rahmens für eine ordentliche Unterrichtserteilung, was eine vollkommen gesetzliche Zielsetzung sei. Daß der Dekretgeber diese Zielsetzung auch mit anderen Mitteln verwirklichen könne, sei hier unerheblich. Außerdem sei eine ordentliche Unterrichtserteilung in einen weiteren Rahmen zu versetzen als denjenigen der unterschiedlichen Fähigkeiten der Schüler.

Anschließend weisen die intervenierenden Parteien darauf hin, daß die angefochtenen Bestimmungen den Unterrichtsanstalten noch einen beträchtlichen

Spielraum für die Ausübung ihrer pädagogischen Freiheit ließen. Die Grundausbildung sei nur im ersten Grad und zudem in globaler Weise an eine Mindeststundenzahl gebunden, nicht aber im zweiten und dritten Grad. Darüber hinaus gebe es für den ersten und zweiten Grad die uneingeschränkte Freiheit, außerhalb der für die Grundausbildung aufzuwendenden Mindeststundenzahl, nach Maßgabe des der Lehranstalt eigenen Unterrichtskonzeptes andere Fächer zu unterrichten. Ferner seien ab dem zweiten Schuljahr des ersten Grades mehrere Wahlfächer möglich, und schließlich könnten Schulen noch Einzelabweichungen von der für die Grundausbildung aufzuwendende Mindeststundenzahl abweichen, wenn diese Abweichungen auf den jeweiligen, Unterrichtsanstalten eigenen programmatischen, methodologischen oder pädagogischen Erkenntnissen beruhten. Das angefochtene Dekret verhindere also nicht, daß die Eltern weiterhin eine wirkliche Wahl aus dem Angebot an subventionierten, freien Schulen treffen könnten, und zwar unter Berücksichtigung des eigenen Profils jeder einzelnen Schule.

Schließlich meinen die intervenierenden Parteien bezüglich des ersten Klagegrunds, daß die angefochtenen Bestimmungen auf keinen Fall die Freiheit beeinträchtigten, ohne Bestätigung von Schulzeugnissen und Diplomen und ohne jegliche Subventionierung Unterricht gemäß einer eigenen Struktur sowie einem eigenen Lehr- und Stundenplan zu erteilen.

4.A.3.b. Die im zweiten Klagegrund vorgebrachten Beschwerden entsprächen - so die intervenierenden Parteien - im wesentlichen den bereits im ersten Klagegrund dargelegten Beschwerden. Die

intervenierenden Parteien verweisen demzufolge auf ihre Argumentation bezüglich des ersten Klagegrunds.

- 4.A.4.a. In ihrem Erwidierungsschriftsatz behaupten die klagenden Parteien hinsichtlich des ersten Klagegrunds, daß die angefochtenen Bestimmungen tatsächlich die Wahlfreiheit der Eltern einschränkten, indem die früheren Unterrichtsformen nicht in die Einheitsstruktur eingegliedert werden könnten, während die Unterrichtsanstalten gezwungen seien, diese Struktur, die sich auch auf die Organisation und den Mindeststundenplan beziehe, anzunehmen, wenn sie Subventionen in Anspruch nehmen wollten. Da die Subventionierung notwendig sei, damit es ein vielseitiges Angebot an Unterrichtstypen geben könne, hänge die durch die Verfassung gewährleistete Wahlfreiheit von der Möglichkeit der Subventionierung ab. Obwohl es richtig sei, daß der Dekretgeber nicht alle möglichen Unterrichtsformen zu subventionieren brauche, sei der traditionelle Unterricht - so die klagenden Parteien - bis 1971 die einzige Unterrichtsform gewesen, während der Gesetzgeber auch nach 1971 den Wert dieses Unterrichtstyps weiterhin anerkannt habe. Außerdem habe sich eine Mehrheit der Eltern vor der Einführung des Einheitstyps für den traditionellen Unterricht entschieden. Die Einschränkung der Wahlmöglichkeit zuungunsten der letztgenannten Unterrichtsform verstoße demzufolge gegen die verfassungsmäßig gewährleistete Wahlfreiheit der Eltern, da sich der traditionelle Unterricht auf keinerlei Weise in die Einheitsstruktur eingliedern lasse.

Die klagenden Parteien wiederholen anschließend

die bereits in der Klageschrift dargelegten Argumente bezüglich des Zusammenhangs zwischen Mittel (Einführung des Einheitstyps) und Zweck (ordentliche Unterrichtserteilung) und bezüglich der gebotenen Verhältnismäßigkeit zwischen den eingesetzten Mitteln und dem erstrebten Zweck.

4.A.4.b In bezug auf den zweiten Klagegrund, der von der angeblichen Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes ausgeht, behaupten die klagenden Parteien, daß der Behandlungsunterschied zwischen Schulen, die den Einheitstyp annähmen bzw. ablehnten, weiter reiche als eine Unterscheidung hinsichtlich des für die Subventionierung zu befolgenden Verfahrens. Das Unterscheidungskriterium sei tatsächlich die Annahme bzw. Ablehnung des Einheitstyps. Davon werde die Bezuschussung abhängig gemacht. Habe man sich erst einmal für diesen Typ entschieden, seien nur im ersten Grad - innerhalb der allgemeinen Struktur des Einheitstyps - Abweichungen möglich. Da es ein Mißverhältnis zwischen dem eingesetzten Mittel und dem erstrebten Zweck gebe, werde gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen.

4.A.5. In ihrem Erwidierungsschriftsatz behaupten die intervenierenden Parteien, daß die von den klagenden Parteien geäußerte Kritik angesichts der gesetzlichen Zielsetzung der angefochtenen Bestimmungen auf die Frage nach der Opportunität der angefochtenen Bestimmungen hinauslaufe, welche sich der Ermessensfreiheit des Schiedshofes entziehe.

Ferner machen sie geltend, daß die Behauptung der klagenden Parteien, wonach alle Kinder den gleichen Unterricht genießen würden, völlig unrichtig sei, weil das angefochtene Dekret nur

einen Rahmen schaffe, in dem es eine Vielfalt von Möglichkeiten gebe, die mit den Graden und Schuljahren noch weiter zunehme. Daß die Unterrichtsanstalten eine auf "traditionelle" Fächer abgestimmte Ausbildung erteilen könnten, gehe übrigens aus den von den Klägern vorgelegten Schulzeugnissen hervor. Ferner könnten noch Abweichungen hinsichtlich der im ersten Grad für die Grundausbildung aufgewendeten Stundenzahl eingeräumt werden. Die Frage, ob die Exekutive Abweichungen zugunsten des "traditionellen" Unterrichts einräumen werde oder nicht, sei eine Frage nach der Gesetzmäßigkeit von Entscheidungen der vollziehenden Gewalt und entziehe sich insofern der Ermessensfreiheit des Schiedshofes.

#### **Bezüglich des ersten Klagegrunds**

4.B.1. Artikel 17 §1 der Verfassung bestimmt folgendes:

"Das Unterrichtswesen ist frei; jede präventive Maßnahme ist verboten; die Ahndung der Delikte wird nur durch Gesetz oder Dekret geregelt.

Die Gemeinschaft gewährleistet die Wahlfreiheit der Eltern.

Die Gemeinschaft organisiert ein Unterrichtswesen, das neutral ist. Die Neutralität beinhaltet insbesondere die Achtung der philosophischen, ideologischen oder religiösen Auffassungen der Eltern und Schüler.

Die von den öffentlichen Behörden organisierten Schulen bieten bis zum Ende der Schulpflicht die Wahl zwischen dem Unterricht in einer der anerkannten Religionen und demjenigen in nichtkonfessioneller Sittenlehre".

Die somit durch Artikel 17 §1 der Verfassung

gewährleistete Unterrichtsfreiheit garantiert nicht nur das Recht auf Gründung von - und daher die Wahl zwischen - Schulen, die auf einer bestimmten konfessionellen oder nichtkonfessionellen Weltanschauung basieren, sondern auch das Recht auf Gründung von Schulen, deren Eigenart in bestimmten pädagogischen oder unterrichtsbezogenen Auffassungen begründet liegt.

4.B.2. Die im Vorstehenden definierte Unterrichtsfreiheit setzt voraus, wenn sie nicht rein theoretisch sein will, daß die nicht unmittelbar von der Gemeinschaft abhängenden Organisationsträger unter bestimmten Bedingungen Anspruch auf Subventionierung durch die Gemeinschaft erheben können. Der Anspruch auf Subventionierung findet seine Beschränkung einerseits in der Befugnis der Gemeinschaft, die Subventionierung von Erfordernissen allgemeinen Interesses, etwa denjenigen einer ordentlichen Unterrichtserteilung, von bestimmten Schulbevölkerungsnormen und vom gleichen Zugang zum Unterricht abhängig zu machen, und andererseits in der Notwendigkeit, die verfügbaren Finanzmittel auf die verschiedenen Aufgaben der Gemeinschaft zu verteilen.

4.B.3. Die Wahlfreiheit der Eltern kann nicht von dem Recht auf Gründung von Unterrichtsanstalten und von dem Recht auf Subventionierung, das diese Anstalten besitzen, losgelöst werden. Die Wahlfreiheit der Eltern kann nämlich nur dann volle Geltung haben, wenn die Freiheit der Organisationsträger, Unterricht zu organisieren, und das Recht auf Subventionierung, das dieser Unterricht im Prinzip besitzt, nicht auf unrechtmäßige Weise eingeschränkt werden.

4.B.4. Die angefochtenen Bestimmungen verstoßen nicht gegen die zu 4.B.1. und 4.B.2. definierte Unterrichtsfreiheit. Die angefochtenen Bestimmungen, die zu beachten sind, wenn man Subventionen in Anspruch nehmen will, erlauben nämlich eine mit den Graden und Schuljahren steigende Differenzierung, bei der die unterschiedlichen Auffassungen bezüglich des inneren Wertes bestimmter Fächer berücksichtigt werden. Sie lassen den Organisationsträgern einen erheblichen Spielraum bei der konkreten Verwirklichung der durch das Dekret skizzierten Struktur.

Was insbesondere die Unterrichtsauffassungen der klagenden Parteien betrifft, stellt der Hof fest, daß die angefochtenen Bestimmungen der Verwirklichung des Wesentlichen dieser Auffassungen nicht im Wege stehen.

Außerdem können aufgrund der Artikel 53 §2 und 54 §4 des Dekrets Unterrichtsanstalten einzelne Abweichungen eingeräumt werden, was die im ersten Grad des Sekundarunterrichtes für die Grundausbildung aufgewendeten Unterrichtsstunden betrifft, wenn die programmatischen, methodologischen oder pädagogischen Auffassungen der Antragsteller es erfordern, und unter der Bedingung, daß ein und dasselbe Unterrichtsniveau für die Grundausbildung garantiert wird. Die vorgenannten Bestimmungen erteilen der Exekutive gar kein willkürliches Ermessen bei der Entscheidung über die Anträge auf Abweichung; die Exekutive hat bei der Ausübung ihrer Zuständigkeit die verfassungsmäßigen Erfordernisse in bezug auf die Unterrichtsfreiheit zu berücksichtigen.

- 4.B.5. Hinsichtlich der Auswirkung der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf die Auslegung von Artikel 17 §1 der Verfassung ist der These der klagenden Parteien, wo-nach das Recht auf Bezuschussung nur aus den in Artikel 10 2 EMRK angegebenen Gründen eingeschränkt werden könnte, nicht beizupflichten.

Der Hof stellt nämlich fest, daß Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls, wonach das Recht auf Bildung niemandem verwehrt werden darf, einer Normierung des Rechtes auf Bildung nach Maßgabe der Bedürfnisse und Möglichkeiten der Gemeinschaft und des Einzelnen nicht im Wege steht (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 23. Juli 1968, Rechtssache bezüglich "einiger Aspekte der Sprachenregelung im belgischen Unterrichtswesen", Publ. Cour, Reihe A, Nr. 6).

- 4.B.6. Im übrigen steht es dem Hof nicht zu, über die Opportunität oder die wünschenswerte Beschaffenheit der angefochtenen Bestimmungen zu urteilen.

#### **Bezüglich des zweiten Klagegrunds**

- 4.B.7. Die klagenden Parteien behaupten im wesentlichen, daß der Behandlungsunterschied zwischen Unterrichtsanstalten, die den "Einheitstyp" annehmen, und solchen, die diesen nicht annehmen, die Artikel 17 §4, 6 und 6bis der Verfassung verletze, indem nicht nachgewiesen sei, daß nur die durch die angefochtenen Bestimmungen eingeführte Unterrichtsstruktur zu einer ordentlichen Unterrichtserteilung führen könne, und andererseits dadurch, daß die Unterrichtsfreiheit durch die eingesetzten Mittel übertriebenermaßen eingeschränkt werde.

Artikel 17 §4 der Verfassung bestimmt folgendes:

"Alle Schüler oder Studenten, Eltern, Personalmitglieder und Unterrichtsanstalten sind vor dem Gesetz oder dem Dekret gleich. Das Gesetz und das Dekret berücksichtigen die objektiven Unterschiede, insbesondere die jedem Organisationsträger eigenen Merkmale, die eine angepaßte Behandlung rechtfertigen".

Die beanstandete Unterscheidung beruht auf einer objektiven und angemessenen Rechtfertigung, da - wie oben dargelegt - die angefochtenen Bestimmungen die durch die Verfassung gewährleistete Unterrichtsfreiheit nicht beeinträchtigen.

Im übrigen ist der Hof weder dafür zuständig, über die Opportunität der angefochtenen Bestimmungen zu urteilen, noch dafür, sobald festgestellt worden ist, daß die Erfordernisse des Gleichheitsgrundsatzes erfüllt sind, zu urteilen, ob der vom Dekretgeber verfolgte Zweck nicht auf eine andere Weise erreicht werden kann.

AUS DIESEN GRÜNDEN:

DER HOF

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 2. April 1992.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

J. Delva